

## Institutio im Bistum Basel

### Grundsätze und Richtlinien

Die Institutio im Bistum Basel ist ein Rechtsakt, der administrativ durch eine Urkunde vollzogen und in der Regel liturgisch gefeiert wird. Sie begründet eine besondere Zugehörigkeit von Theologen/Theologinnen als Seelsorger/Seelsorgerinnen zum Bistum Basel. Sie ist eine grundlegende und einmalige Aufnahme in den Dienst des Bistums Basel auf unbefristete Dauer.<sup>1</sup> Ihr geht die Prüfung entsprechender Charismen voraus. Sie kann nach der Berufseinführung oder später empfangen werden.

Die Institutio als Aufnahme in den kirchlichen Dienst ohne direkte Aufgabenzuweisung ist von der Missio canonica zu unterscheiden. Aus der Institutio resultiert eine gegenseitige Verpflichtung zwischen Bischof und Theologe/Theologin, welche die Grundlage für spezifische Sendungen wird. Die Einweisung in einen konkreten Dienst geschieht mit der Missio canonica, welche für den Dienst von Laien in der Kirche konstitutiv ist. Die Erteilung der Missio ist ein Rechtsakt, der den Dienst der so Beauftragten als Mitarbeit am Dienst des Bischofs in einer konkreten Aufgabe begründet.

Die Institutio-Feier wird von der Ordination unterschieden, weil die Institutio nicht dem Sakrament des Ordo (Weihesakrament) zugewiesen werden kann. Der Dienst der Theologen/Theologinnen wird auch nicht als Anteilhabe am kirchlichen Weiheamt verstanden, sondern als mögliche Gestalt der auf Taufe und Firmung beruhenden Sendung der Laien. In dieser Feier erklären die Kandidaten/Kandidatinnen öffentlich vor dem Bischof ihre Bereitschaft, im Dienst der Ortskirche ein Leben aus dem Glauben zu führen und auf dem Weg der Heiligkeit voranzuschreiten. Sie treten in den unbefristeten Dienst des Bistums und versprechen dem Bischof Gehorsam. Der Bischof verspricht, ihnen eine konkrete Aufgabe anzuvertrauen, die ihren Fähigkeiten und dem Auftrag des Bistums entspricht.

Wer sich durch die Institutio als Seelsorger/Seelsorgerin für das Bistum Basel verpflichtet hat, kann mit der entsprechenden Erlaubnis des Bischofs einen kirchlichen Dienst ausserhalb des Bistums ausüben. Dies gilt auch für eine befristete Tätigkeit ausserhalb der Kirche.

Wer ohne diese Erlaubnis nicht mehr im Dienst des Bischofs von Basel tätig ist, dessen/deren Institutio erlischt nach zwölf Monaten. Den Anfang und das Ende dieser Frist

---

<sup>1</sup> Gemäss c. 231 § 1 CIC 1983 können Laien „auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst (servitium) der Kirche bestellt werden“ (addicuntur). Die Einrichtung dauerhaft übertragener Laiendienste geht auf das Motuproprio „Ministeria quaedam“ von 1972 zurück, in dem Lektorat und Akolythat als solche beschrieben wurden. Im Apostolischen Schreiben Johannes Pauls II. „Novo millennio ineunte“ werden die Laiendienste in „anerkannte“ und „eingesetzte“ Dienste unterschieden (Nr. 46). Der Dienst der Theologen/Theologinnen kann auf Grund der Institutio als auf Dauer eingesetzter Laiendienst verstanden werden.

muss der Bischof dokumentieren und der betroffenen Person kommunizieren. Die Institutio erlischt ebenfalls, wenn jemand mehr als zehn Jahre ohne eine Beauftragung durch den Bischof von Basel gearbeitet hat.

Voraussetzungen für die Institutio im Bistum Basel sind:

- Bischöflich anerkannter Studienabschluss in röm.-kath. Theologie
- Berufseinführung NDS BE (mit Zertifikat) abgeschlossen oder Äquivalent
- Bereitschaft zum unbefristeten kirchlichen Dienst im Bistum Basel
- Verfügbarkeit für die verschiedenen Aufgaben der Seelsorge im ganzen Bistum
- Wohnsitz im Bistum Basel
- Kirchlich anerkannte Lebensform
- Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin und die Bereitschaft, dieses in der Feier der Institutio zu bezeugen

Die Grundlagen und Richtlinien für die Ausübung der Dienste, mit denen der Bischof Seelsorgerinnen und Seelsorger mit einer Institutio beauftragen kann (Missio canonica), sind im Pastoral Schreiben der Schweizer Bischöfe Nr. 12 «Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst» (2005) festgehalten.

Veröffentlicht: 04.04.2007/ 07.02.2020

Verantwortlich: Abteilung Personal